

# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Orb



## Der Magistrat der Stadt Bad Orb als Umlegungsstelle

### **Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit der 2. Änderung des Umlegungsplans der Umlegung „Michaelstraße / Lauzenstraße“**

Gemäß § 73 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung wird durch den Magistrat der Stadt Bad Orb als Umlegungsstelle Folgendes bekannt gemacht:

Die am 04.06.2019 durch Beschluss der Umlegungsstelle gefasste 2. Änderung des Umlegungsplans für das Umlegungsgebiet „Michaelstraße / Lauzenstraße“, Gemarkung Orb, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Michaelstraße / Lauzenstraße“ ist am 09.07.2019 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in der 2. Änderung des Umlegungsplans vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Der Umlegungsplan inklusive der 2. Änderung des Umlegungsplanes kann von jedem, der ein berechtigtes Interesse darlegt, bis zur Berichtigung des Grundbuchs bei der Umlegungsstelle der Stadt Bad Orb, Stadtverwaltung, Rathaus, Frankfurter Straße 2 in 63619 Bad Orb, Zi.-Nr. 1.14, eingesehen werden.

Die allgemeinen Dienststunden der Stadtverwaltung sind:

Montag bis Freitag von 08.30 bis 12:00 Uhr u. Donnerstag von 14.00 bis 17.30 Uhr.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Festsetzung des Zeitpunkts der Unanfechtbarkeit ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist beim Magistrat der Stadt Bad Orb –Umlegungsstelle– Frankfurter Str. 2 in 63619 Bad Orb schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Bad Orb, den 11.07.2019

Der Magistrat der Stadt Bad Orb

gez. Roland Weiß  
(Bürgermeister)

**Stadt Bad Orb**  
**-Kurstadt im Spessart-**